

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

[wenn der Vorschlag angenommen wird](#)

1.1 Individualmitglieder		
(1)	Individuelle Mitglieder sind natürliche Personen, die ihre Zugehörigkeit zum Attac-Netzwerk in Form der Attac-Erklärung erklärt haben. Mitglieder befolgen die Grundsätze von Attac. Sie können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken und haben im Rahmen dieser Regelsammlung Stimmrecht.	Individuelle Mitglieder sind natürliche Personen, die ihre Zugehörigkeit zum Attac-Netzwerk in Form der Attac-Erklärung erklärt haben. Mitglieder befolgen die Grundsätze von Attac. Sie können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken und haben im Rahmen dieser Regelsammlung Stimmrecht.
(2)	Auch aktive Nichtmitglieder können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken und haben Stimmrecht. Sie müssen dabei die Grundsätze, die in Attac-Erklärung und Selbstverständnis festgehalten sind, befolgen.	Auch aktive Nichtmitglieder können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken und haben Stimmrecht. Sie müssen dabei die Grundsätze, die in Attac-Erklärung und Selbstverständnis festgehalten sind, befolgen.
(3)		Personen, für die festgestellt wurde, dass sie außerhalb des Attac-Konsenses stehen, können nicht am Willensbildungsprozess von Attac teilnehmen und haben kein Stimmrecht. Diese Personen können auch nicht delegiert werden oder in Gremien und Gruppen von Attac aktiv sein.
1.2 Mitgliedsorganisationen		
(1)	Mitgliedsorganisationen sind juristische Personen, die die Attac-Erklärung unterstützen und sich durch Beschluss dem Attac-Netzwerk zugehörig erklären. Sie können ebenso wie natürliche Personen am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken, wenn sie die Grundsätze befolgen und haben mit Ausnahme von Parteigliederungen Stimmrecht.	Mitgliedsorganisationen sind juristische Personen, die die Attac-Erklärung unterstützen und sich durch Beschluss dem Attac-Netzwerk zugehörig erklären. Sie können ebenso wie natürliche Personen am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken, wenn sie die Grundsätze befolgen und haben mit Ausnahme von Parteigliederungen Stimmrecht.
(2)		Organisationen, die nicht dem Selbstverständnis von Attac entsprechen und der von ihnen unterzeichneten Attac-Erklärung widersprechen, kann die Mitgliedschaft und somit auch ihre Rechte innerhalb von Attac entzogen werden.

1.2.1 Parteigliederungen		
(1)	Parteien oder Parteigliederungen unterhalb der Landesebene können Attac nur dann unterstützen, wenn sie zuvor die parteien-spezifische Fassung der Attac-Erklärung mit der zugehörigen Ergänzung unterzeichnet haben und mit den Attac-Grundsätzen übereinstimmen. Damit bekommen sie aber kein Stimmrecht.	Parteien oder Parteigliederungen unterhalb der Landesebene können Attac nur dann unterstützen, wenn sie zuvor die parteien-spezifische Fassung der Attac-Erklärung mit der zugehörigen Ergänzung unterzeichnet haben und mit den Attac-Grundsätzen übereinstimmen. Damit bekommen sie aber kein Stimmrecht.
(2)	Parteigliederungen auf Landes- und Bundesebene haben dagegen keine Möglichkeit, Attac-Unterstützer zu werden.	Parteigliederungen auf Landes- und Bundesebene haben dagegen keine Möglichkeit, Attac-Unterstützer zu werden.
1.2.2 Kommunen		
(1)	Kommunen können Attac nur dann unterstützen, wenn sie zuvor die kommunen-spezifische Fassung der Attac-Erklärung mit der zugehörigen Ergänzung unterzeichnet haben und mit den Attac-Grundsätzen übereinstimmen.	Kommunen können Attac nur dann unterstützen, wenn sie zuvor die kommunen-spezifische Fassung der Attac-Erklärung mit der zugehörigen Ergänzung unterzeichnet haben und mit den Attac-Grundsätzen übereinstimmen.
1.3 Regionalgruppen		
(1)	In Attac Aktive können sich in einer Kommune oder einer abgrenzbaren Region zu einer Attac-Regionalgruppe zusammenschließen. Sie können im Rahmen des Attac-Selbstverständnisses und der Regelsammlung eigenständig arbeiten und bekommen vom Netzwerk dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Regionalgruppen können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken.	In Attac Aktive können sich in einer Kommune oder einer abgrenzbaren Region zu einer Attac-Regionalgruppe zusammenschließen. Sie können im Rahmen des Attac-Selbstverständnisses und der Regelsammlung eigenständig arbeiten und bekommen vom Netzwerk dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Regionalgruppen können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken.
		Stellt sich eine Regionalgruppe außerhalb des Attac-Konsenses, wird diese aufgelöst und kann nur durch Personen die sich innerhalb des Attac-Konsens befinden neugegründet werden.
1.3.1 Landeskoordinationen		

(1)	Die Attac-Regionalgruppen eines Bundeslandes dürfen eine LandesKoordination (LaKo) gründen, diese darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln. Die LaKo darf Pressemitteilungen veröffentlichen, Bündnisarbeit im Bundesland betreiben, eine eigene Webpräsenz aufbauen usw. Entscheidungen innerhalb der LaKo werden nach dem innerhalb von Attac geltenden Konsensregeln gefasst.	Die Attac-Regionalgruppen eines Bundeslandes dürfen eine LandesKoordination (LaKo) gründen, diese darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln. Die LaKo darf Pressemitteilungen veröffentlichen, Bündnisarbeit im Bundesland betreiben, eine eigene Webpräsenz aufbauen usw. Entscheidungen innerhalb der LaKo werden nach dem innerhalb von Attac geltenden Konsensregeln gefasst.
(2)	Eine LaKo kann dann gegründet werden, wenn eine Regionalgruppe dies beantragt und ein Konsens darüber unter den Gruppen hergestellt ist. Ihr Wirkungskreis ist das jeweilige Bundesland. Alles darüber hinaus ist Thema der bundesweiten Ratschläge, des Rates oder des bundesweiten Koordinierungskreises. Die LaKo kann z.B. über eine monatliche Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen. Die Finanzierung der LaKo erfolgt über die jeweiligen Regionalgruppen.	Eine LaKo kann dann gegründet werden, wenn eine Regionalgruppe dies beantragt und ein Konsens darüber unter den Gruppen hergestellt ist. Ihr Wirkungskreis ist das jeweilige Bundesland. Alles darüber hinaus ist Thema der bundesweiten Ratschläge, des Rates oder des bundesweiten Koordinierungskreises. Die LaKo kann z.B. über eine monatliche Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen. Die Finanzierung der LaKo erfolgt über die jeweiligen Regionalgruppen.
1.4 Bundesweite Arbeitszusammenhänge		
(1)		Stellt sich ein bundesweiter Arbeitszusammenhang außerhalb des Attac-Konsenses, wird diese aufgelöst und kann nur durch Personen, die sich innerhalb des Attac-Konsenses befinden neugegründet werden.
1.4.1 Bundesweite Agen		

(1)	Die bundesweiten AGen bestehen aus allen Interessierten in einem Themenbereich. Sie können eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieses Themenbereiches unter ihrem Namen (“Attac-AG xy”) nach außen vertreten, nachdem sie als AG vom Attac-Rat bestätigt wurden. (Siehe Abschnitt 3.3) Diese Bestätigung muss alle zwei Jahre erneuert werden. Nach dem Einverständnis des Attac-Rates können bundesweite AGs im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln.	Die bundesweiten AGen bestehen aus allen Interessierten in einem Themenbereich. Sie können eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieses Themenbereiches unter ihrem Namen (“Attac-AG xy”) nach außen vertreten, nachdem sie als AG vom Attac-Rat bestätigt wurden. (Siehe Abschnitt 3.3) Diese Bestätigung muss alle zwei Jahre erneuert werden. Nach dem Einverständnis des Attac-Rates können bundesweite AGs im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln.
(2)	Bundesweite Attac-AGen haben, sofern sie nicht selbst im Koordinierungskreis vertreten sind, eine Ansprechperson im Koordinierungskreis, um den Informationsfluss innerhalb von Attac zu verbessern.	Bundesweite Attac-AGen haben, sofern sie nicht selbst im Koordinierungskreis vertreten sind, eine Ansprechperson im Koordinierungskreis, um den Informationsfluss innerhalb von Attac zu verbessern.
1.4.2 Kampagnengruppen und Projektgruppen		
(1)	AGen, der Rat oder der Koordinierungskreis können Kampagnen- und Projektgruppen gründen, um zielführend und zeitlich begrenzt ein Thema oder ein Projekt zu bearbeiten.	AGen, der Rat oder der Koordinierungskreis können Kampagnen- und Projektgruppen gründen, um zielführend und zeitlich begrenzt ein Thema oder ein Projekt zu bearbeiten.
(2)	Da Kampagnen- und Projektgruppen zeitlich begrenzt arbeiten und keiner speziellen Anerkennung bedürfen (also nicht legitimiert werden), können sie keine Delegierten zum Ratschlag wählen und niemanden in Rat oder Koordinierungskreis entsenden.	Da Kampagnen- und Projektgruppen zeitlich begrenzt arbeiten und keiner speziellen Anerkennung bedürfen (also nicht legitimiert werden), können sie keine Delegierten zum Ratschlag wählen und niemanden in Rat oder Koordinierungskreis entsenden.
1.4.3 FLINTA-Plenum		

(1)	Das FLINTA*-Plenum ist ein autonomer Zusammenschluss, in dem alle Frauen, Lesben, Intergeschlechtlichen, Non-Binary, Trans und Agender-Personen in Attac mitwirken können. Das FLINTA*-Plenum darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln. Für Projekte und Ähnliches bekommt das FLINTA*-Plenum ausreichend Ressourcen vom Netzwerk zur Verfügung gestellt.	Das FLINTA*-Plenum ist ein autonomer Zusammenschluss, in dem alle Frauen, Lesben, Intergeschlechtlichen, Non-Binary, Trans und Agender-Personen in Attac mitwirken können. Das FLINTA*-Plenum darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln. Für Projekte und Ähnliches bekommt das FLINTA*-Plenum ausreichend Ressourcen vom Netzwerk zur Verfügung gestellt.
(2)	Ein FLINTA*-Plenum und ein kritisches Männlichkeitsplenum finden auf Ratschlägen und anderen wichtigen Attac-Veranstaltungen wie z.B. der Sommerakademie als fester Tagesordnungspunkt ohne Parallelveranstaltung statt und müssen von der jeweiligen Vorbereitungsgruppe eingeplant werden.	Ein FLINTA*-Plenum und ein kritisches Männlichkeitsplenum finden auf Ratschlägen und anderen wichtigen Attac-Veranstaltungen wie z.B. der Sommerakademie als fester Tagesordnungspunkt ohne Parallelveranstaltung statt und müssen von der jeweiligen Vorbereitungsgruppe eingeplant werden.
1.4.4 junges Attac		
(1)	junges Attac ist das autonome Jugendnetzwerk von Attac, in dem alle Attac-Aktiven unter 35 Jahren mitwirken können. Es kann im Rahmen des Attac-Konsens eigenständig arbeiten und bekommt vom Netzwerk dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Das Jugend-Netzwerk kann an der Willensbildung in Attac mitwirken. Junge Attac-Aktive können sich zu regionalen Jugendgruppen zusammenschließen.	junges Attac ist das autonome Jugendnetzwerk von Attac, in dem alle Attac-Aktiven unter 35 Jahren mitwirken können. Es kann im Rahmen des Attac-Konsens eigenständig arbeiten und bekommt vom Netzwerk dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Das Jugend-Netzwerk kann an der Willensbildung in Attac mitwirken. Junge Attac-Aktive können sich zu regionalen Jugendgruppen zusammenschließen.
(2)	junges Attac darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln.	junges Attac darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln.
1.4.5 Wissenschaftlicher Beirat		

(1)	<p>Im Wissenschaftlichen Beirat arbeiten Professor*innen, Wissenschaftler*innen und Expert*innen mit. Sie vertreten ein breites Spektrum unterschiedlicher Fachrichtungen. Engagiert sind Ökonom*innen, Soziolog*innen, Politolog*innen, Jurist*innen, Psycholog*innen und Fachleute anderer Professionen. Ihnen gemeinsam ist die Absicht, ihre Expertise in den Dienst des globalisierungskritischen Netzwerks Attac Deutschland stellen.</p>	<p>Im Wissenschaftlichen Beirat arbeiten Professor*innen, Wissenschaftler*innen und Expert*innen mit. Sie vertreten ein breites Spektrum unterschiedlicher Fachrichtungen. Engagiert sind Ökonom*innen, Soziolog*innen, Politolog*innen, Jurist*innen, Psycholog*innen und Fachleute anderer Professionen. Ihnen gemeinsam ist die Absicht, ihre Expertise in den Dienst des globalisierungskritischen Netzwerks Attac Deutschland stellen.</p>
(2)	<p>Die Zusammenarbeit beruht auf Gegenseitigkeit. So bitten Gruppen und Gremien von Attac die Mitglieder des Beirats, Stellung zu nehmen, wenn aktuelle Fragen aus wissenschaftlicher Sicht zu beurteilen sind. Umgekehrt speisen die Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Beirats ihre Forschungsergebnisse in die Arbeit von Attac ein, wenn sie meinen, dass diese nützlich sind.</p>	<p>Die Zusammenarbeit beruht auf Gegenseitigkeit. So bitten Gruppen und Gremien von Attac die Mitglieder des Beirats, Stellung zu nehmen, wenn aktuelle Fragen aus wissenschaftlicher Sicht zu beurteilen sind. Umgekehrt speisen die Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Beirats ihre Forschungsergebnisse in die Arbeit von Attac ein, wenn sie meinen, dass diese nützlich sind.</p>
(3)	<p>Die beteiligten Wissenschaftler*innen sind sich grundsätzlich einig über ihre kritische Haltung zur gegenwärtigen Richtung der Globalisierung. Dies schließt Pluralismus in Methoden, Zielen und Ergebnissen sowie differierende Positionen nicht aus.</p>	<p>Die beteiligten Wissenschaftler*innen sind sich grundsätzlich einig über ihre kritische Haltung zur gegenwärtigen Richtung der Globalisierung. Dies schließt Pluralismus in Methoden, Zielen und Ergebnissen sowie differierende Positionen nicht aus.</p>
(4)	<p>Der Wissenschaftliche Beirat versteht sich nicht als Teil von Attac, sondern als unabhängiges Gremium, das seine eigenen Einschätzungen vertritt.</p>	<p>Der Wissenschaftliche Beirat versteht sich nicht als Teil von Attac, sondern als unabhängiges Gremium, das seine eigenen Einschätzungen vertritt.</p>